

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Meier´s Catering & Event 289/20GmbH & Co. KG gegenüber Verbrauchern

1. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB, die die Erbringung von Cateringleistungen (Herstellung und Lieferung von Speisen und Getränken, Bereitstellung von Personal) sowie die Gebrauchsüberlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie Zelt-Systemen und von Veranstaltungsequipment durch die Meier´s Catering & Event GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Meier´s Catering & Event“) zum Gegenstand haben.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als Meier´s Catering & Event ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben grundsätzlich Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung von Meier´s Catering & Event maßgebend.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber Meier´s Catering & Event abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht durch diese Geschäftsbedingungen unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Leistungsumfang

2.1. Die Leistungen von Meier´s Catering & Event umfassen alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind.

2.2. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit einer ausreichenden Strom- und Wasserversorgung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten Strom- und Wasseranschlüsse (Zu- und Ableitungen, inkl. Abwasser) bis zum Stromverteiler bzw. Wasserhydranten bereitzustellen. Die Meier´s Catering & Event ist lediglich für die Unterverteilung der Strom- und Wasseranschlüsse bis zu den Endgeräten zuständig. Die Verbrauchskosten, d.h. die Kosten für den anfallenden Strom- und Wasserverbrauch im Rahmen der Veranstaltung, trägt der Vertragspartner. Meier´s Catering & Event ist es gestattet, die Ausführung des Auftrags an Subunternehmer zu übertragen. Der Leistungsgegenstand wird im Einzelnen durch den Vertrag bestimmt.

2.3. Sofern einzelne Artikel des Leistungssortiments, auch aufgrund von saisonalen Veränderungen, vorübergehend nicht lieferbar sind, behält sich Meier´s Catering & Event einen

Austausch gegen mindestens gleichwertige Ware vor, die der vertraglich vereinbarten Leistung in ihrem Qualitätsniveau und Beschaffenheit entspricht.

2.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, gewünschte Veränderungen hinsichtlich des Leistungsumfangs spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn bekanntzugeben.

2.5. Sollte der Vertragspartner eine politische Vereinigung sein, so hat er die Verpflichtung, dies Meier's Catering & Event bei Vertragsschluss deutlich anzuzeigen. Hat Meier's Catering & Event Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung des Vertragspartners den reibungslosen Geschäftsbetrieb, den Ruf oder die Sicherheit des Hauses gefährden könnte und/oder dass durch die Veranstaltung aus politischen oder sonstigen Gründen Unruhen zu erwarten sind, so hat Meier's Catering & Event das Recht, Schutz durch Ordnungsbehörden anzufordern und/oder die Veranstaltung abzusagen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Hieraus entstehende nachweisbare Kosten und Schäden sind Meier's Catering & Event vom Vertragspartner zu ersetzen.

2.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Meier's Catering & Event etwaige Änderungen im Hinblick auf die von ihm bei Vertragsschluss gemachten Angaben über die Zahl der Teilnehmer bis spätestens 7 Werktage vor dem Veranstaltungstermin unter Wahrung der Schriftform mitzuteilen. Die in bevorstehender Mitteilung gemachte Angabe über die Teilnehmerzahl ist als selbstständiges Garantieversprechen des Vertragspartners zu verstehen und für beide Seiten verbindlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die auf Grundlage dieser Angaben zu erstellende Rechnung auszugleichen. Meier's Catering & Event ist berechtigt bei einer Unterschreitung der angegebenen Teilnehmerzahl um mehr als 10 %, die vereinbarte Vergütung angemessen zu erhöhen. Im Falle einer Überschreitung der angegebenen Teilnehmerzahl wird auf Basis der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet.

2.7. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt Meier's Catering & Event diesen Abweichungen zu, so kann Meier's Catering & Event die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Abweichungen beruhen auf Gründen, die von Meier's Catering & Event zu vertreten sind.

2.8. Meier's Catering & Event stellt die Nachbereitung des Servicepersonals in Rechnung. Die Nachbereitung des Personals nach einer Veranstaltung kann maximal 90 Minuten betragen.

3. Preise und Zahlungsmodalitäten

3.1. Soweit im Einzelfall keine Preise vereinbart wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisliste von Meier's Catering & Event. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Kosten und Gebühren zur Vertragsausführung für Zolldeklaration und -abfertigung, Luftfracht und Landtransport, Einfuhrpapiere, Veterinärzeugnisse, Proformarechnungen, Pflanzenschutzzeugnisse, sowie Personalkosten für Hotelunterkunft, Spesen, Stundensätze, Visagebühren und den Transfer vor Ort gehen zu Lasten des Vertragspartners.

3.3. Meier´s Catering & Event ist berechtigt eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vertraglich vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Diese ist 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

3.4. Forderungen sind fällig und zu zahlen 10 Tage ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Anschließend gerät der Vertragspartner gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.

3.5. Die Forderungen von Meier´s Catering & Event gegen Vertragspartner sind während des Verzugs mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Des Weiteren ist Meier´s Catering & Event berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 5,00 € netto für jede nach Verzugseintritt übermittelte Mahnung zu erheben.

3.6. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

3.7. Dem Vertragspartner ist es untersagt, seine bestehenden oder künftigen Forderungen gegen Meier´s Catering & Event an Dritte abzutreten.

3.8. Meier´s Catering & Event kann vom Vertragspartner angemessene Sicherheiten in Form von Bürgschaften, Kautionen oder Versicherungen verlangen.

4. Lieferung und Transport

4.1. Die Liefer- und Leistungstermine werden vertraglich festgelegt.

4.2. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Meier´s Catering & Event berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.3. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen, so ist Meier´s Catering & Event berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Ersatz der Mehraufwendungen (z. B. für Transport- und Lagerkosten) zu verlangen.

4.4. Meier´s Catering & Event wird von der Lieferverpflichtung frei, soweit er an der Erfüllung durch den Eintritt unvorhergesehener, außergewöhnlicher Umstände (in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen durch Streik oder Aussperrung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe) gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte.

4.5. Meier´s Catering & Event verpflichtet sich im Falle der Befreiung von der Leistungspflicht gemäß Ziff. 4, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und dessen Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

4.6. Die Zollfreigabe der Waren hat der Vertragspartner herbeizuführen.

5. Gefahrtragung (bei der Lieferung von Speisen und Getränken)

5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Speisen und Getränke geht mit der Übergabe auf den Vertragspartner über.

5.2. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Speisen und Getränke bereits mit deren Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

5.3. Versendet Meier´s Catering & Event Speisen oder Getränke oder Veranstaltungsequipment mittels eigener Fahrzeuge an den Vertragspartner, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Ankunft am Bestimmungsort des Vertragspartners auf diesen über.

5.4. Soweit in den Fällen der Lieferung der durch von Meier´s Catering & Event hergestellten Speisen eine Abnahme vorausgesetzt ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme für den Gefahrübergang auf den Vertragspartner maßgebend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner das Werk nicht innerhalb einer ihm von Meier´s Catering & Event bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

5.5. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner in Verzug mit der Annahme ist. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten sind in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft vom Vertragspartner zu tragen. Meier´s Catering & Event ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessen gesetzten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

6. Haftung für Mängel

6.1. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

6.2. Grundlage der Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt.

6.3. Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet zunächst das Recht des Vertragspartners nach seiner Wahl Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

6.4. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Meier´s Catering & Event Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Meier´s Catering & Event unverzüglich, nach Möglichkeit vor deren Beginn, in Kenntnis zu setzen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht,

wenn Meier's Catering & Event berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

6.5. Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten oder das vertraglich vereinbarte Entgelt mindern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.6. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach der Maßgabe von Abschnitt 7, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

7. Sonstige Haftung

7.1. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Meier's Catering & Event bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

7.2. In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Meier's Catering & Event

7.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit (Personenschäden),

7.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

7.3. Die Haftung für nicht von Ziff. 7.2 erfasste Schäden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Meier's Catering & Event, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen begrenzt.

7.4. Die sich aus Ziff. 7.2. und 7.3. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Meier's Catering & Event einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn Meier's Catering & Event die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

7.6. Die Haftung von Meier's Catering & Event ist begrenzt auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von EUR 2.500.000,00.

7.7. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an den überlassenen Gebäuden oder am Inventar, die durch dessen Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte verursacht wurden.

7.8. Der Vertragspartner haftet außerdem

7.8.1. für von ihm mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige Gegenstände den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechend,

7.8.2. dafür, dass von ihm veranlasste Vorführungen jeglicher Art unter Berücksichtigung aller Sicherheit- und insbesondere der feuerpolizeilichen Bestimmungen gehandhabt werden,

7.8.3. für erforderliche behördliche Genehmigung,

7.8.4. dafür, dass von Meier's Catering & Event auftragsgemäß beschafft und bereitgestellte Geräte und sonstige Gegenstände pfleglich und fachgerecht behandelt und ordnungsgemäß zurückgegeben werden.

8. Aufwändungsersatz bei Kündigung des Vertrages, Rücktritt vom Vertrag oder Vertragsaufhebung

8.1. Bei einem Ausfall der Veranstaltung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, in Folge einer Stornierung oder bei Verringerung der Teilnehmerzahl, erhält Meier's Catering & Event bei Bekanntgabe des Ausfalls

8.1.1. bei Verträgen, die eine Gebrauchsüberlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie temporäre Bauten zum Gegenstand haben

8.1.1.1. bis 31 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 %

8.1.1.2. ab 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 100 %

8.1.2. bei Verträgen, die die Bereitstellung von Personal; Speisen und Veranstaltungsequipment (Technik und Non Food Equipment) zum Gegenstand haben

8.1.2.1. zwischen 31 und 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 %

8.1.2.2. zwischen 13 und 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 80 %

8.1.2.3. ab 4 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 100 % des (bei Reduktion der Teilnehmerzahl anteilmäßig) vereinbarten Entgeltes

8.1.3. bei Verträgen, die die Lieferung von Getränken zum Gegenstand haben

8.1.3.1. zwischen 7 und 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 20 %,

8.1.3.2. ab 4 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 40 % des (bei Reduktion der Teilnehmerzahl anteilmäßig) vereinbarten Entgeltes.

8.2. Dem Vertragspartner wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden bei Meier's Catering & Event überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringer Höhe entstanden ist. Ein weiterer Schadenersatzanspruch von Meier's Catering & Event bleibt unberührt.

8.3. Meier's Catering & Event gewährt dem Vertragspartner bei einem unter Ziff. 1 fallenden Vertragsschluss unter Durchführung der Veranstaltung binnen 12 Monaten nach dem Termin der ausgefallenen Veranstaltung eine 25-prozentige Anrechnung der nach Ziff. 8.1. angefallenen Stornogebühren auf den neuen Vertragsschluss, sofern das vereinbarte Entgelt des neuen Vertragsschlusses zumindest einem Wert von 90% des Entgeltes der ausgefallenen Veranstaltung entspricht.

9. Eigentumsvorbehalt (bei der Lieferung von Speisen und Getränken)

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen aus dem Vertrag behält sich Meier´s Catering & Event das Eigentum an den verkauften Speisen und Getränken vor.

9.2. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Speisen und Getränken, etwa durch Verkauf, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Schenkung oder Gebrauchsüberlassung ist nicht gestattet.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Meier´s Catering & Event räumt dem Vertragspartner das Recht ein, von einem geschlossenen Vertrag innerhalb einer Frist von 2 Werktagen ab dem Tag seines Zustandekommens ohne weiteres und ohne Kostenfolge Abstand zu nehmen, wenn der vertragsgegenständliche Veranstaltungstag bei Abgabe der entsprechenden Erklärung durch den Vertragspartner mindestens noch 40 Tage in der Zukunft liegt. Darüber hinaus ist eine Aufhebung des Vertrages auf Veranlassung des Auftraggebers aus Gründen, die von Meier´s Catering & Event nicht zu vertreten sind, nur mit Zustimmung von Meier´s Catering & Event möglich. Im Übrigen ist ein Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag, außer in den in diesen AGB genannten Fällen sowie in den Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, ausgeschlossen.

10.2. Meier´s Catering & Event ist berechtigt, aus wichtigem Grund ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn höhere Gewalt (zum Beispiel Streik, Unruhen und Naturkatastrophen) oder andere von Meier´s Catering & Event nicht zu vertretende widrige Umstände die Erfüllung des Vertrags unzumutbar oder gar unmöglich machen.

11. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

11.1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen. Das beiderseitige Recht, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt davon unberührt.

11.2. Meier´s Catering & Event steht ohne vorherige Mahnung das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Vertragspartner

11.2.1. die im Falle einer Forderung unter Ziff. 3.3. dieser AGB geregelte Zahlungsfrist nicht einhält,

11.2.2. aufgrund eines früheren Vertrages mit Meier´s Catering & Event fällige Forderung trotz Verzugseintritts nicht beglichen hat,

11.2.3. einen Versicherungsnachweis trotz Mahnung nicht erbringt,

11.2.4. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners beantragt oder rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

11.2.5. bei Vertragsschluss irreführende oder falsche Angaben zu wesentlichen Tatsachen, zum Beispiel zu seiner Person oder zum Veranstaltungszwecke gemacht hat und dies die Erfüllung des Vertrags unzumutbar macht,

11.2.6. gegen seine Obliegenheit aus vorstehender Ziff. 2.5. verstoßen hat und Meier´s Catering & Event Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, den Ruf oder die Sicherheit von Meier´s Catering & Event gefährden könnte und/oder dass durch die Veranstaltung aus politischen oder sonstigen Gründen Unruhen zu erwarten sind.

12. Besichtigungsrecht

Meier´s Catering & Event bleibt vorbehalten, alle von ihnen gestellten Mietgegenstände jederzeit zu besichtigen, notwendige Maßnahmen zu deren Erhaltung zu treffen und, sofern die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes besteht, diese zurückzunehmen.

13. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Meier´s Catering & Event.

15. Rechtswahl

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.